



Brüssel, den 23. Mai 2018
(OR. en)

9118/18

JAI 443
CATS 34
CT 80
COPEN 152
ENFOPOL 257

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8592/18
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu Opfern von Terrorismus

Die Richtlinie 2017/541/EU zur Terrorismusbekämpfung enthält Bestimmungen über den Schutz, die Unterstützung und die wirksame Wahrnehmung der Rechte von Opfern des Terrorismus, auch jener Opfer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als dem, in dem die Anschläge stattgefunden haben. Somit werden die Mitgliedstaaten in Artikel 26 der Richtlinie 2017/541/EU aufgefordert sicherzustellen, dass Opfer des Terrorismus unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Wohnsitz haben, Zugang zu Informationen über ihre Rechte, die verfügbaren Unterstützungsdienste und Entschädigungsregelungen in dem Mitgliedstaat haben, in dem die terroristische Straftat begangen wurde. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie sicherzustellen, dass alle Opfer des Terrorismus im Hoheitsgebiet ihres Wohnsitzmitgliedstaats Zugang zu den Hilfs- und Unterstützungsdiensten nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstaben a und b haben, auch wenn die terroristische Straftat in einem anderen Mitgliedstaat begangen wurde. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden oder Einrichtungen, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten, erleichtern, um sicherzustellen, dass die Opfer des Terrorismus tatsächlich Zugang zu diesen Informationen haben.

Vor diesem Hintergrund hat die spanische Delegation in der Sitzung des CATS vom 13. November 2017 einen Vorschlag vorgelegt, der sicherstellen soll, dass Opfer des Terrorismus ihre Rechte wirksam wahrnehmen können (WK 10065/2017).

In der hochrangigen Expertensitzung zum Thema Terrorismusopfer, die am 29. Januar 2018 in Brüssel stattfand, hat die Kommission die Teilnehmer um ihre Standpunkte zu einem künftigen EU-Koordinierungszentrum für Opfer des Terrorismus gebeten.

Unter Berücksichtigung der Beiträge aus diesen beiden Sitzungen hat die spanische Delegation in der Sitzung des CATS vom 19. Februar 2018 einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Thema vorgelegt (Dok. 6105/18). Der beigefügte Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates stützt sich auf das Ergebnis der Beratungen im CATS vom 18. Mai 2018.

Ziel des Entwurfs von Schlussfolgerungen ist es, die wirksame Zusammenarbeit zwischen den für den Schutz von Terrorismusopfern zuständigen Behörden und Einrichtungen zu fördern, um für den Fall eines terroristischen Anschlags den raschen Informationsaustausch und die Amtshilfe zu erleichtern. In diese Schlussfolgerungen fließen auch die bei den jüngsten Terroranschlägen in Europa gewonnenen Erfahrungen und die dabei ermittelten Bedürfnisse ein. Bei diesen Anschlägen wurde deutlich, dass die derzeitige Erscheinungsform des Terrorismus in Bezug auf Täter und Opfer eine länderübergreifende Dimension aufweist, der bei der Konzipierung und Anwendung nationaler Schutzsysteme für Terrorismusopfer Rechnung getragen werden muss.

Der Entwurf von Schlussfolgerungen zielt nicht darauf ab, neue Rechte zu begründen oder neue Strukturen zu schaffen, sondern vielmehr darauf, Opfer bei der wirksamen Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten ersucht, Anlaufstellen zu benennen, um aufbauend auf bestehenden Strukturen und im Bemühen um Synergien mit anderen EU-Initiativen zu Opferrechten die Koordinierung und den Informationsaustausch zu erleichtern.

Der AStV wird gebeten, den Rat zu ersuchen, die beiliegenden Schlussfolgerungen zu billigen.

ENTWURF

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU TERRORISMUSOPFERN

Der Rat

BEKRÄFTIGT, dass Terrorismus einen der schwersten Verstöße gegen die Werte darstellt, auf die sich die Europäische Union gründet und die in Artikel 2 EUV verankert sind: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Menschenrechte und Grundfreiheiten.

STELLT FEST, dass terroristische Anschläge darauf abzielen, ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen, und einen Angriff auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und unsere Art zu leben darstellen. Daher sind Terrorismusopfer die Ziele einer der schwersten Formen des Anschlags auf die Grundprinzipien der Union. Demokratische Gesellschaften im Allgemeinen und die EU-Mitgliedstaaten im Besonderen müssen sicherstellen, dass ihre Bedürfnisse umfassend gedeckt werden, wozu auch der Erlass von Schutz-, Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen gehört¹.

IST DER AUFFASSUNG, dass die derzeitige Erscheinungsform des Terrorismus in Bezug auf Täter und Opfer oft eine länderübergreifende Dimension aufweist, aufgrund des Ausmaßes und der Willkür der Angriffe. Daher ist die Notwendigkeit hervorzuheben, den Opfern gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2017/541/EU unabhängig davon, wo sich ihr Wohnsitz innerhalb der EU befindet, eine angemessene und koordinierte Behandlung angedeihen zu lassen.

BETONT, dass in der Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung von 2005², die 2014 überarbeitet wurde, anerkannt wird, dass Solidarität mit Terrorismusopfern und deren Angehörigen sowie ihre Unterstützung und Entschädigung einen wesentlichen Bestandteil der Reaktion auf Terrorismus auf nationaler und europäischer Ebene darstellen.

¹ Gestützt auf die Erwägungsgründe 27-29 und Artikel 2 der Richtlinie 2017/541/EU zur Terrorismusbekämpfung.

² Dok. 14469/4/05.

HEBT ERNEUT HERVOR, dass die Richtlinie 2012/29/EU³, die für alle Opfer gleich welcher Straftat gilt, anerkennt, dass Opfer von Terrorismus aufgrund der besonderen Art der Straftat, die gegen sie begangen wurde, letztendlich aber der Gesellschaft schaden soll, Betreuung, Unterstützung und Schutz benötigen. In dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten auch aufgerufen, den Bedürfnissen von Terrorismusopfern und denen ihrer Angehörigen in besonderer Weise Rechnung zu tragen und zu versuchen, ihre Würde zu schützen.

HEBT HERVOR, dass die Richtlinie 2017/541/EU⁴ zur Terrorismusbekämpfung besondere Bestimmungen für die Opfer von Terrorismus enthält, die direkter auf deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtet sind, wie z. B. emotionale und psychologische Betreuung unmittelbar nach einem Terroranschlag und so lange wie nötig, medizinische Versorgung und Unterstützung bei der Beschaffung von Information über alle relevanten rechtlichen, praktischen oder finanziellen Angelegenheiten.

STELLT FEST, dass die Richtlinie das Recht auf Informationen und Unterstützung anerkennt, wenn es darum geht, gemäß der Richtlinie 2004/80/EG⁵ zur Entschädigung der Opfer von Straftaten in grenzüberschreitenden Situationen die nach dem einzelstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem der Anschlag stattgefunden hat, geltenden Schadenersatzansprüche wahrzunehmen.

UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu fördern, um den Zugang der Opfer zu den erforderlichen Informationen zu gewährleisten und zu erleichtern, indem verwaltungstechnische und rechtliche Hürden beseitigt und unnötige Verzögerungen vermieden werden, sodass die Opfer ihre Ansprüche geltend machen können.

ERINNERT DARAN, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 22./23. Juni 2017 betont hat, wie wichtig es ist, Unterstützung für die Opfer von Terrorakten bereitzustellen.

³ Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

⁴ Richtlinie 2017/541/EU vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates.

⁵ Richtlinie 2004/80/EG vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten.

BEGRÜSST die Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2016 zur Einrichtung eines informellen europäischen Netzes für die Rechte der Opfer⁶.

BEGRÜSST den Bericht der Kommission über die hochrangige Expertensitzung zur Opferfrage, die am 29. Januar 2018 in Brüssel stattgefunden hat.

UNTERSTREICHT erneut die dringende Notwendigkeit eines kontinuierlichen Eintretens der Union für die Verteidigung von Opferrechten im Allgemeinen.

BETONT, dass der Beitrag der Zivilgesellschaft und Opferverbände zur Unterstützung von Terrorismusopfern unverzichtbar ist.

NIMMT KENNTNIS von den 2005 verabschiedeten (und 2017 überarbeiteten) Leitlinien des Europarates zur Verbesserung der Unterstützung, Information und Entschädigung der Opfer von Terrorismus.

VERWEIST auf die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁷, in der die Notwendigkeit der Förderung und des Schutzes der Rechte von Terrorismusopfern hervorgehoben wird.

VERWEIST ferner auf die Resolution 2322 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 2016 über internationale Rechtshilfe im Zusammenhang mit Terrorismus.

BEKRÄFTIGT seine tief empfundene Solidarität mit den Opfern von Terrorismus und deren Angehörigen und BETONT, wie wichtig es ist, Terrorismusopfer zu unterstützen und ihnen und ihren Angehörigen dabei zu helfen, mit ihren Verlusten und ihrer Trauer umzugehen.

⁶ Dok. 8960/16.

⁷ Resolution 60/288 vom 8. September 2006 zur Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.

DIE MITGLIESTAATEN WERDEN AUFGERUFEN,

Gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie 2017/541/EU über den Schutz, die Unterstützung und die Rechte der Opfer von Terrorismus wirksam UMZUSETZEN und dabei der Besonderheit und den spezifischen Bedürfnissen dieser Personengruppe Rechnung zu tragen.

Gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie 2012/29/EU, die für alle Opfer gleich welcher Straftat und somit auch für Terrorismusopfer gilt und in Verbindung mit der Richtlinie 2017/547/EU ein solides Rechtepakett für Terrorismusopfer bildet, wirksam UMZUSETZEN und deren praktische Anwendung SICHERZUSTELLEN.

Eine nationale Anlaufstelle ZU BENENNEN, die dafür zuständig ist, Opfern Informationen über verfügbare Unterstützung, Hilfe, Schutzvorkehrungen und Entschädigung bereitzustellen, um für den Fall eines terroristischen Anschlags den raschen Informationsaustausch und die Amtshilfe zu erleichtern.

Die Zusammenarbeit und Synergien mit bestehenden EU-Strukturen wie dem Europäischen Netz für die Rechte der Opfer, dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen (EJN), EUROJUST und den Polizei- und Krisenmanagementnetzen der EU ZU FÖRDERN.

Erfahrungen und bewährte Verfahren hinsichtlich der Hilfe und Unterstützung für Terrorismusopfer AUSZUTAUSCHEN und gemeinsam mit der Kommission die Möglichkeit zu prüfen, einen Leitfaden zu bewährten Verfahren für den Fall eines Terroranschlags zu veröffentlichen, um die Koordinierung und den raschen Informationsaustausch zwischen den für die Unterstützung und Hilfe für Opfer zuständigen Behörden zu erleichtern.

DIE KOMMISSION WIRD AUFGEFORDERT,

Die Einrichtung eines Koordinierungszentrums für Terrorismusopfer ZU UNTERSTÜTZEN, das als Zentralstelle fungieren würde, bei der das erforderliche Fachwissen über alle Fragen im Zusammenhang mit Terrorismusopfern zusammengeführt wird und das zur Unterstützung der Mitgliedstaaten einen Leitfaden für bewährte Vorgehensweisen im Fall eines Terroranschlags und Vorkehrungen zur Vorbereitung auf einen solchen Fall bereitstellen würde.

Die Mitgliedstaaten beim Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren ZU UNTERSTÜTZEN und spezielle Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte auf dem Gebiet der Opferhilfe zu fördern.